

Präambel:

Das BürgerBündnis Oberallgäu arbeitet überparteilich und bündnisorientiert!

Wir sind gemeinwohlorientiert - ökonomisch, sozial und ökologisch!

Wir arbeiten faktenorientiert, objektiv und transparent!

Wir wirken regional für das Oberallgäu!

Wir vermitteln und fördern den Dialog zwischen Bürgern und Politik!

Wir sind Ansprechpartner für alle Bürger im gesamten Oberallgäu!

Satzung „BürgerBündnis Oberallgäu – BBOA e. V.“

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 22.01.2021 in einer Online-Versammlung in Form einer Zoom-Videokonferenz.

Es ergeht folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BürgerBündnis Oberallgäu – BBOA“ und ist ein „Verein ohne Parteicharakter“ im Sinne des § 34 g EstG.
2. Der Verein ist eine unabhängige Wählervereinigung im Sinne der bayerischen Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Immenstadt i. A. und soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Kempten eingetragen werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Vereinsgründung und endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist darauf ausgerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kreistagswahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Der Verein unterstützt am Gemeinwohl der Oberallgäuer Bürgerinnen und Bürger orientiert, die Arbeit der eigenen Mandatsträger in den Kommunalparlamenten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Gewinne, Spenden oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. a. Ordentliche Mitglieder können alle wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger werden, die im Bereich des Landkreises Oberallgäu wohnen und die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

b. Gönner und Freunde des Vereins können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Deren Wohnsitz ist nicht auf den Landkreis Oberallgäu beschränkt. Ihre Rechte als Mitglieder sind eingeschränkt. Sie haben kein Stimmrecht. Sie werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Mitgliedsantrages. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht abgelehnt, so gilt er als angenommen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt, gemäß Anlage.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss zum Jahresende. Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens 1 Monat vor Jahresende beim Vorstand eingehen. Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
 - c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins durch sein persönliches Verhalten schädigt. Für den Ausschluss ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes ohne Begründung gegenüber dem Mitglied erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sofern diese nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit diese auch virtuell als Online-Versammlung, beispielsweise über die Videokonferenz-Software Zoom, durchzuführen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Die Einberufungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen; sie kann von der

Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge von einzelnen Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand digital oder schriftlich vorliegen.

2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Abs. 4, Buchst. e und f bleiben unberührt.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters (Kassier) und deren Entlastung,
 - c. Wahl der Revisoren,
 - d. Aufstellung des Wahlvorschlages für die Kreistagswahl Oberallgäu unter Beachtung der Bestimmungen der aktuell gültigen Fassung der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 7 Abs. 1,
6. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte geheim für die Dauer von mindestens 2 Jahren den Vorstand des Vereins und bestimmt dabei auch über das Amt der zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, des Schatzmeisters (Kassier), des Schriftführers und des Beisitzers/der Beisitzer.
3. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und der Schatzmeister (Kassier). Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
5. Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu fassen. § 5 Abs. 5 ist anzuwenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag nach dem Abstimmungsverhalten des Vorsitzenden entschieden.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass Vertreter/Angehörige weiterer überparteilicher Vereinigungen aus dem Oberallgäu als Beisitzer auch außerhalb des Wahlzeitraumes kommissarisch in den Vorstand aufgenommen werden sofern es sich um ordentliche Mitglieder

handelt. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten darauffolgenden Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit auflösen.
2. Ist die Erstversammlung aufgrund einer zu niedrigen Anzahl von Teilnehmern beschlussunfähig, wird eine Wiederholungsauflösungsversammlung mit einem Zeitabstand von 20 Minuten nach der Erstversammlung durchgeführt. Die Wiederholungsauflösungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig.
3. Etwa vorhandenes Vermögen bei Auflösung des Vereins ist durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren an zwei förderungswürdigen Vereinen oder Institutionen im Bereich des Landkreises Oberallgäu zu gleichen Teilen zu übergeben. Die zu begünstigenden Institutionen oder Vereine sind:
 - a.) Kinderbrücke Allgäu e.V., Postfach 3118, 87440 Kempten und
 - b.) Kinderhospiz im Allgäu e.V., Sedanstraße 5, 87700 Memmingen

§ 9 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

1. Satzung errichtet in der Gründungsversammlung am 22.01.2021. In der wiederaufzunehmenden Gründungsversammlung am 11.03.2021 geändert.
2. Mit der Eintragung ins Vereinsregister wird die Satzung rechtskräftig. Stand 11.03.2021.